

7. Motion von Beda Stähelin, Hermann Lei, Michèle Strähl vom 5. Juni 2024 "Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht" (24/MO 3/29)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Das Wort haben zuerst die Motionärin und die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Hermann Lei.

Hermann Lei, SVP: Ich lese das Votum unseres Ratskollegen Beda Stähelin vor: "Namens der Motionäre danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion und die zustimmende Aufnahme unseres Anliegens. Es freut uns natürlich, dass die Regierung Erheblicherklärung beantragt, und wir hoffen, dass der Rat dieser Empfehlung folgt. Anlass für die vorliegende Motion gab unter anderem ein mir zugetragener Entscheid, wo auf 14 Seiten begründet wurde, dass ein Mieter, der keine Miete gezahlt und sich ins Ausland abgesetzt hat, aus dem Mietobjekt ausgewiesen wird. Besagter Mieter hat sich natürlich auch nicht am Ausweisungsverfahren beteiligt. Weshalb ein solcher Entscheid begründet werden muss, erschliesst sich mir beim besten Willen nicht. Und wenn ich dann noch dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts entnehme, dass es im letzten Jahr fast 200 solcher Ausweisungsentscheide gab, wobei wahrscheinlich nicht nur im genannten Fall problemlos auf eine schriftliche Begründung hätte verzichtet werden können, zeigt, dass nur schon in diesem kleinen Teilbereich wohl Hunderte von Seiten an Begründungen pro Jahr eingespart werden könnten. Mit unserem Vorschlag soll ein Anreiz geschaffen werden, dass künftig, gerade in Fällen wie beim genannten, Entscheide vermehrt unbegründet eröffnet werden und im Gegenzug beim Verzicht auf die Einforderung einer schriftlichen Begründung die Gerichtskosten reduziert werden könnten. Aus eigener Erfahrung kann ich mit Gewissheit sagen, dass eine solche Kostenreduktion zur Folge hätte, dass künftig deutlich weniger schriftliche Entscheidungsbegründungen verlangt würden. Aus unserer Sicht brächte die Umsetzung der Motion nur Vorteile. Auf der einen Seite würden die Gerichte und damit letztlich die Staatsfinanzen entlastet, auf der anderen Seite würden die Rechtssuchenden allgemein von schnelleren Verfahren und beim Begründungsverzicht konkret von tieferen Kosten profitieren. Der Regierungsrat sieht indessen auch gewisse Nachteile, insbesondere für die noch unentschlossenen Ratsmitglieder. Sollte es solche geben, möchte ich dazu kurz Stellung nehmen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die unterliegende Partei bei der vorgeschlagenen Regelung dafür bestraft werde, dass sie wissen wolle, weshalb sie den Prozess verloren habe. Diese Betrachtungsweise ist schlicht nicht haltbar. Selbstverständlich muss vom Status quo ausgegangen werden, und gemäss diesem sind die vollen Gerichtskosten zu bezahlen – ob der Entscheid nun begründet wird oder nicht. Neu soll es die Möglichkeit geben, einen Begründungsverzicht mit einer Reduktion der Kosten zu honorieren. Das hat nichts mit einer Bestrafung zu tun, sondern ist, wenn man so will, vielmehr eine Belohnung desjenigen, der eben auf eine

Begründung verzichtet. Abgesehen davon ist es nichts als sachgerecht, dass mit einem Mehr an vom Staat empfangener Leistung ein höherer Preis einhergeht. Das entspricht auch dem Grundsatz von § 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG), wonach die Verfahrensgebühr nach dem Aufwand der Behörden zu bemessen ist. Als weiteren Nachteil der vorgeschlagenen Anpassung bemerkt der Regierungsrat, dass unbegründete Entscheide nicht als Präjudizien beigezogen werden könnten. Dieses eigentlich richtige Argument würde allerdings voraussetzen, dass die kantonalen Gerichtsentscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, wie das Art. 54 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) im Übrigen auch vorsieht. Die Realität ist aber, dass die Entscheide der Bezirksgerichte überhaupt nicht und diejenigen des Obergerichts nur ausnahmsweise publiziert werden. Da spielt es dann auch keine Rolle, ob die Entscheide schriftlich begründet werden oder nicht. Ganz abgesehen davon ist es ohnehin so, dass die für die Entwicklung der Rechtsprechpraxis relevanten Entscheide auch künftig nicht unbegründet eröffnet würden. Sie sehen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Die in der Beantwortung geäusserten Befürchtungen nachteiliger Auswirkungen einer Umsetzung der Motion sind unbegründet. Insofern können Sie diese bedenkenlos erheblich erklären. Gerade mit Blick auf den gegebenenfalls weiteren Gesetzgebungsprozess möchte ich mich allerdings zuvor noch zur vom Regierungsrat angetönten Prüfung einer generellen Erhöhung der Gerichtskosten äussern. Die vorliegende Motion zeigt ganz im Sinne der laufenden Aufgaben- und Verzichtsplanung eine Möglichkeit der staatlichen Effizienzsteigerung auf. Primär soll mit solchen Mitteln die Gesundung des kantonalen Finanzhaushalts herbeigeführt werden, statt einfach bei der Einnahmeseite anzusetzen. Genau dies tut aber der Regierungsrat, wenn er die vorliegende Motion unbesehen zum Anlass für eine generelle Gebührenerhöhung nehmen will. Gerade weil die Gerichtskosten bei Weitem nicht kostendeckend sind, überwiegt der Nutzen einer Senkung der Arbeitslast bei den Gerichten geringfügige Mindereinnahmen durch eine Gebührenreduktion beim Begründungsverzicht bei Weitem. Die implizierte Befürchtung des Regierungsrates, dass durch die neue Regelung das Defizit des Gerichtsbetriebs weiter erhöht werden könnte, ist insofern unbegründet. Damit lässt sich eine Erhöhung der Gerichtskosten somit sicher nicht rechtfertigen. Nach diesem kurzen Abschweifer zurück zum Thema. Wir würden uns freuen, wenn Sie die Motion erheblich erklären und damit einen kleinen Beitrag zu einer funktionierenden Justiz und einem schlankeren Staat leisten." Soweit das Votum von Ratskollege Beda Stähelin.

Diskussion

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Simon Wolfer. Nach ihm folgt Kantonsrätin Nicole Zeitner.

Simon Wolfer, Die Mitte/EVP: Die Fraktion Die Mitte/EVP dankt der Motionärin und den Motionären für das Aufgreifen des Themas Gerichtskosten und dem Regierungsrat für die differenzierte Beantwortung. Die Vorstösser zielen mit ihrer Motion im Kern darauf ab, den zeitlichen Aufwand der Gerichte für die Fallbearbeitung zu reduzieren und dadurch einen effizienteren Gerichtsbetrieb zu ermöglichen. Diese Stossrichtung ist aus der Sicht unserer Fraktion zu begrüßen. Der Regierungsrat legt in seiner Antwort dar, welche Chancen und Risiken sich aus der Einführung einer Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht ergeben könnten. Einigkeit besteht darin, dass die schriftliche Urteilsbegründung eine massgebliche Aufwandsposition in den Gerichtsverfahren ist, die sich erheblich auf die personelle und damit die finanzielle Situation der Gerichte auswirkt. Hier anzusetzen und einen Effizienzgewinn anzustreben, erscheint richtig. Die Anforderungen an den Umfang und die Qualität der schriftlichen Urteilsbegründungen sind in den vergangenen Jahren merklich gestiegen. Die Ursache dieser Entwicklung findet sich indes weniger im kantonalthurgauischen Recht als vielmehr in den Schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen (ZPO/StPO) und der damit zusammenhängend entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Als kantonaler Gesetzgeber haben wir auf den Umfang und auf die qualitativen Anforderungen an die Urteilsbegründungen keine Einwirkungsmöglichkeit. Wir können einzig mit einer, zum Beispiel finanziellen, Lenkungsmassnahme Einfluss nehmen, und zwar, indem wir Anreize schaffen, dass möglichst nur schriftliche Urteilsbegründungen ergehen, die auch einen Nutzen bringen. Aus rechtsstaatlicher Sicht und mit Blick auf die Interessen der Rechtssuchenden ist dabei zu beachten, dass eine solche finanzielle Lenkungsmassnahme den Zugang zur Rechtsprechung nicht übermässig erschwert oder gar verhindert. Mit diesem wesentlichen rechtsstaatlichen Aspekt setzt sich der Regierungsrat in seiner Beantwortung vertieft auseinander. Er kommt zum Schluss, dass der Zugang zum Recht nicht erschwert wird. Differenzierte Gebühren für Entscheide mit und ohne schriftliche Begründung können Rechtssuchende zu einer Abwägung motivieren, die je nach Umständen dann zu einem Begründungsverzicht führen können. Ein solcher Handlungsanreiz ist nicht grundsätzlich falsch, auch wenn die Urteilsbegründung ein zentraler Aspekt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör ist. Auch in den meisten anderen Bereichen wird für aufwendige staatliche Leistungen eine Gebühr erhoben. Problematisch wird es dann, wenn der Gebührenanteil für die Begründung so hoch angesetzt wird, dass er eine prohibitive Wirkung entfaltet und das Festhalten am Anspruch auf eine schriftliche Begründung zu einer schwer überwindbaren Hürde wird. Dieser Aspekt soll die Lenkungsmassnahme aber nicht an sich in Frage stellen. Ihm wird vielmehr bei der konkreten Ausgestaltung der Gebührenordnung und der Anwendung durch die Gerichte angemessen Rechnung zu tragen sein. Wie sich eine neue Regelung mit der Gerichtskostenreduktion beim Begründungsverzicht auf den Kostensenkungsgrad der Gerichte genau auswirken wird, ist natürlich schwierig vorherzusehen. Die vorgesehene Massnahme, die beim hauptsächlichen Kostentreiber ansetzt, erscheint unserer Fraktion aber zielführend und sicherlich nicht als Weg in die falsche Richtung. Die Fraktion Die

Mitte/EVP stimmt der Motion einstimmig zu.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Nicole Zeitner. Nach ihr folgt Kantonsrätin Alessandra Biondi.

Nicole Zeitner, GLP: Die GLP-Fraktion bedankt sich bei den Motionären für die Aufnahme dieses wichtigen Themas und beim Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. In anderen Kantonen ist die von den Motionären angestrebte Lösung zum Teil bereits gang und gäbe und auch schon bestens etabliert. In gewissen Fällen sparen die Parteien tatsächlich Kosten ein, wenn auf eine Begründung verzichtet wird. Der Effekt für das Gesamtsystem, den sich die Motionäre möglicherweise erhoffen, darf aber auch nicht überschätzt werden. Dazu scheint es bisher kaum eindeutige Belege zu geben. Es gibt eine Vielzahl an Gründen, weshalb auf eine schriftliche Entscheidungsbegründung verzichtet oder eine solche verlangt wird. Dabei stehen nicht immer Kostenüberlegungen im Vordergrund. Im Sinne von Effizienz und Entlastung der Gerichte teilen wir jedoch die positive Haltung des Regierungsrates zum Anliegen. Auch wenn einzelne Elemente einer neuen Regelung insbesondere für weniger finanzkräftige Klägerinnen und Kläger unter Umständen nachteilig wirken können. Umso wichtiger wird es sein, die Änderung der bestehenden Verordnung nach Annahme der Motion so auszugestalten, dass keine Benachteiligung bestimmter Personengruppen entsteht. Noch ein Hinweis: Im Rahmen der aktuellen Aufgabenprüfung und Prozessoptimierung innerhalb der Kantonsverwaltung wäre es aus unserer Sicht überlegenswert, das Gebührenwesen der Thurgauer Justiz einmal grundsätzlich zu überprüfen. Derzeit ist sie in der grossrätlichen Verordnung verankert, was die Abläufe teilweise schwerfällig macht. Im Kanton St. Gallen hingegen delegiert das entsprechende Gesetz die Kompetenz zur Gebührenordnung an das Kantons- und Verwaltungsgericht, welche dann die entsprechenden Gerichtskostenverordnungen erlassen. Das macht die Prozesse agiler und vereinfacht sie zugleich. Falls dies mit der Thurgauer Verfassung vereinbar wäre, bräuchte es dafür eine klare gesetzliche Delegation. Die GLP-Fraktion erwartet vom Regierungsrat, dass er die Möglichkeit einer Anpassung des Gebührenwesens sorgfältig prüft. Andernfalls werden wir von unserer Seite in Betracht ziehen, einen Vorstoss einzureichen. Die jetzt vorliegende Motion unterstützt die GLP-Fraktion einstimmig.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Alessandra Biondi. Nach ihr folgt Kantonsrätin Cornelia Büchi.

Alessandra Biondi, SP und Gew.: Ich spreche im Namen der Fraktion SP und Gewerkschaften. Das Anliegen stösst bei der Fraktion SP und Gewerkschaften auf Zustimmung. Es macht Sinn für die Parteien, einen finanziellen Anreiz dafür zu schaffen, auf die Begründung eines Entscheids zu verzichten. Ferner wird dadurch auch dem Akt der Begründung selbst ein Wert beigemessen. Skeptisch sind wir bei der Auffassung, dass durch die

Umsetzung der Motion eine nennenswerte Entlastung der Justiz erreicht würde. In der Zivilrechtspflege werden viele Fälle verglichen, was auch der aktuelle Rechenschaftsbericht des Obergerichts belegt. In genannten Fällen werden die Gerichtskosten bereits per se tiefer festgelegt, da dadurch die Vergleichsbereitschaft der Parteien belohnt werden soll und eine Begründung des Entscheids entfällt. Soweit kein Vergleich erzielt wird, ist dies oft Zeichen dafür, dass eine Partei ein Rechtsmittel erwägt und bereits zur besseren Abwägung der Erfolgsaussichten einer Begründung des Entscheids bedarf. Gleiches gilt aus unserer Sicht für Strafverfahren. In genannten Fällen dürfte die Umsetzung der Motion kaum dazu führen, dass in einer Vielzahl von Fällen plötzlich auf die Begründung verzichtet wird. Eine nennenswerte Entlastung der Justiz scheint uns daher bei einer Umsetzung der Motion nicht vorzuliegen. Prüfwert wäre eine Reduktion der Gerichtskosten auch bei einem Rechtsmittelverzicht in jenen Strafentscheiden vorzusehen, die gemäss Gesetz begründet werden müssen. Verzichten die Verfahrensparteien in genannten Fällen nach Erhalt des Dispositivs auf die Anmeldung einer Berufung, ist das Gericht frei, sich in der Begründung allenfalls weniger von den strengen Begründungsanforderungen des Bundesgerichts und mehr von Effizienzgedanken leiten zu lassen. Dies in den Kosten abzubilden und den Parteien dadurch einen Anreiz zu geben, auf die Anmeldung einer Berufung zu verzichten, wäre angemessen. Auf eine allfällige Reduktion von Gebühreneinnahmen mit einer Anpassung des Gebührenrahmens zu reagieren, sehen wir nicht als opportun an. Der Zugang zum Recht ist bereits heute sehr teuer und soll nicht mehr weiter erschwert werden. Insgesamt stimmt die Fraktion SP und Gewerkschaften der Motion einstimmig zu.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Cornelia Büchi. Nach ihr folgt Kantonsrätin Michèle Strähl-Obrist.

Cornelia Büchi, SVP: Aufgrund der relativ breiten Unterstützung der Motion möchte ich mich kurz halten. Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG) ist die Verfahrensgebühr nach dem Aufwand zu bemessen. Sie müsste also bereits heute tiefer sein, wenn keine Begründung erforderlich ist. In der VGG ist das aber nicht vorgesehen. Für die Parteien kostet es heute gleich viel, ob sie eine Begründung verlangen oder nicht. Deshalb ist auch die Hemmschwelle tief, eine schriftliche Begründung zu verlangen, auch wenn das gar nicht nötig wäre. Für die Gerichte besteht das Problem darin, dass sie die Gebühr oft schon festsetzen müssen, bevor sie wissen, ob der Entscheid schriftlich begründet werden muss oder nicht. Manchmal sind die Gebühren dadurch heute zu tief, wenn das Gericht nicht damit rechnet, einen Entscheid schriftlich begründen zu müssen und dann doch eine schriftliche Begründung verlangt wird. Umgekehrt sind die Gebühren manchmal zu hoch, wenn wider Erwarten auf eine schriftliche Begründung verzichtet wird. In der Justizkommission hören wir immer wieder, dass die Arbeitslast der Gerichte kontinuierlich steigt,

verursacht durch steigende Fallzahlen. Aber auch die Anforderungen von Seiten des Bundesgerichts an die Begründung eines Entscheides haben massiv zugenommen. Gerichtsschreiber und Richterinnen sind überlastet. Eine Anpassung der VGG könnte einen Anreiz schaffen, dass auf eine Entscheidebegründung verzichtet wird. Damit könnten die Gerichte entlastet und die Verfahrensdauern reduziert werden. Ausserdem könnte die Gerichtsgebühr besser dem tatsächlichen Aufwand angepasst werden. Die Anpassung der VGG soll aber nicht zu Mindereinnahmen führen. Schon heute ist der Gerichtsbetrieb bei Weitem nicht kostendeckend. Das ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Die SVP-Fraktion wird die Motion aus den erwähnten Gründen einstimmig unterstützen.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Michèle Strähl-Obrist. Nach ihr folgt Kantonsrat Andreas Sigrist.

Michèle Strähl-Obrist, FDP: Unser Justizsystem ist stark. Aber es ist nicht grenzenlos belastbar. Die Gerichte stehen unter wachsendem Druck: hohe Fallzahlen, steigende Anforderungen an die Begründungstiefe, immer komplexere Verfahren. Gleichzeitig wissen wir: Personal, Zeit und Ressourcen sind endlich. Und genau deshalb müssen wir uns fragen: Wie setzen wir diese knappen Ressourcen sinnvoll ein? Diese Motion bringt eine ebenso einfache wie wirksame Antwort. Wer auf eine schriftliche Urteilsbegründung verzichtet, soll dafür weniger bezahlen. Das ist fair, das ist effizient, und es ist im besten Sinne liberal. Denn wir schaffen einen Anreiz, keinen Zwang. Wer eine Begründung braucht, erhält sie weiterhin. Wer aber darauf verzichten kann, entlastet das System und profitiert von einer reduzierten Gebühr – eine klassische Win-Win-Situation. Zwar ist es schon heute möglich, auf eine Begründung zu verzichten. Aber mal ganz ehrlich: Wer macht das? Ohne finanziellen Anreiz bleibt diese Option schlichtweg toter Buchstabe. Kaum jemand verzichtet freiwillig auf etwas, wenn es ihn genau gleich viel kostet. Mit dieser Motion senden wir ein klares Signal: Wir wollen eine pragmatische, gerechte Entlastung unserer Gerichte. Wichtig für mich ist aber ganz klar: Die Gebühren dürfen insgesamt nicht steigen. Diese Motion darf nicht zu einer versteckten Preiserhöhung führen. Das steht für mich persönlich ausser Frage. Wir müssen uns ganz klar bewusst sein: Die Gerichte bilden das Ventil unserer Gesellschaft, unserer gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Die Hürden zum Zugang zur Justiz, damit habe ich es genau gleich wie Ratskollegin Alessandra Biondi, müssen niedrig sein und der Zugang muss gewährleistet sein. Nicht gelten lassen können wir die Bedenken der Regierung, dass die Möglichkeit eines Begründungsverzichts der einheitlichen Rechtsprechung abträglich wäre. Solange unser Kanton kaum Gerichtsentscheide publiziert, ist eine einheitliche Rechtsprechung ohnehin erschwert. Es ist Zeit, Effizienz und Gerechtigkeit gemeinsam zu denken und unsere Gerichte zu entlasten. Darum bitte ich Sie als Mitvorstösserin, aber auch im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion: Erklären Sie diese Motion erheblich – weil es richtig ist, weil es nötig ist und weil vergleichbare Modelle in anderen Kantonen längst funktionieren.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Andreas Sigrist. Nach ihm folgt Kantonsrätin Karin Bétrisey.

Andreas Sigrist, EDU/Aufrecht: Die Fraktion EDU/Aufrecht bedankt sich bei den Motionären für den Vorstoss und beim Regierungsrat für die differenzierte Stellungnahme. Wir unterstützen die Motion, weil sie ein Prinzip stärkt, das unserem Werteverständnis entspricht. Wer auf eine Leistung verzichtet, die Aufwand verursacht, soll auch weniger bezahlen. Das fördert Eigenverantwortung und entlastet zugleich unsere Gerichte. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass die schriftliche Begründung eines Urteils ein zentrales rechtsstaatliches Instrument ist. Sie schafft Nachvollziehbarkeit, bildet die Grundlage für Rechtsmittel und fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Deshalb darf der Zugang zu einer fairen und verständlichen Entscheidung nicht an finanziellen Hürden scheitern. Ein zentrales Anliegen der Fraktion EDU/Aufrecht ist die Wahrung der sozialen Gerechtigkeit. Wir sehen die Gefahr, dass Parteien mit begrenzten finanziellen Mitteln, die jedoch keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, aus Kostengründen eher auf eine Begründung verzichten – selbst dann, wenn berechtigte Zweifel am Entscheid bestehen. Deshalb braucht es begleitende Massnahmen, wie transparente Informationen, leicht zugängliche mündliche Zusammenfassungen oder, im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege, die Möglichkeit einer kostenlosen schriftlichen Begründung. Die Fraktion EDU/Aufrecht unterstützt die Motion in der vorliegenden Form. Wir anerkennen die positiven Effekte für den Justizbetrieb, befürworten eine am Aufwand orientierte Kostenregelung und begrüssen den Grundsatz, dass auf eine nicht beanspruchte Leistung auch keine vollen Kosten entfallen sollen. Von der Regierung erwarten wir, dass sie bei einer Umsetzung sicherstellt, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör und auf einen gerechten Prozess uneingeschränkt gewahrt bleibt. Effizienz und Kosteneinsparung dürfen nie auf Kosten der Gerechtigkeit gehen. Wir beantragen daher, die Motion erheblich zu erklären.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Karin Bétrisey.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Der Regierungsrat weist in seiner Beantwortung der Motion zweimal darauf hin, dass Aussagen im Motionstext nicht oder nur teilweise zutreffen würden. Insgesamt sieht er sechs Punkte kritisch. Daher überrascht die Schlussfolgerung, dass die Vorteile überwiegen würden. Aus der Sicht der GRÜNE-Fraktion sind zwei Bedenken besonders relevant. Erstens: "Wohlhabenden Parteien und wohl auch solchen, denen die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, dürfte es leichter fallen, eine kostenauslösende schriftliche Begründung zu verlangen, als Parteien mit beschränkten finanziellen Mitteln." Das ist ein Punkt, den die GRÜNE-Fraktion klar ablehnt. Es kann nicht sein, dass es zu einer Frage wird, ob sich jemand ein Gerichtsverfahren leisten

kann. Geschieht einer Person Unrecht, soll sie die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren, unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation. Das Funktionieren des Rechtsstaates ist wichtig, und daher hat es auch seine Berechtigung, dass Gerichte nicht kostendeckend arbeiten müssen. Zweitens: "Die Verfahrensgebühren zu reduzieren, erscheint für den Regierungsrat nur dann als angemessen, wenn alle Parteien auf eine Begründung verzichten und die Gerichte dadurch einen Minderaufwand haben." Eine solche Regelung kann indessen dazu führen, dass einer Partei höhere Gebühren erwachsen, obwohl nicht sie selbst, sondern die Gegenpartei die Begründung verlangt hat. Hier überzeugt die St. Galler Lösung. Zitat aus der Gerichtskostenverordnung, Artikel 12 Begründung: "Soweit eine Eröffnung ohne Begründung erfolgt, enthält der Entscheid je einen Gebührenansatz für die begründete und nicht begründete Ausfertigung. Der Ansatz für den nicht begründeten Entscheid ist ein Drittel tiefer." Der Hinweis, dass es mit Anpassungen gemäss Motion schwierig sein kann, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels abzuschätzen ohne Begründung, ist ernst zu nehmen, ebenso wie die Bedenken, dass damit eine einheitliche Rechtsprechung möglicherweise erschwert werden könnte. Hier wäre eher mehr Transparenz angesagt. Mit Blick auf das Weltgeschehen und die Vorgänge in den USA erscheint uns eine gesunde Kritik angezeigt zu sein. Wie die Debatte gezeigt hat, stimmt die Mehrheit der Motion uneingeschränkt zu. Die GRÜNE-Fraktion wird diese Motion einstimmig ablehnen, und wir senden damit als Minderheit einen Mahnfinger an die Regierung, unsere Bedenken ernst zu nehmen bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage.

Präsident: Ich erteile das Wort Regierungsrätin Ruth Faller Graf.

Ruth Faller Graf, Regierungsrätin: Ich bedanke mich vorab für die grossmehrheitlich fast bis zum Schluss einheitliche Zustimmung zu dieser Motion, von der ja der Regierungsrat auch beantragt hat, dass sie erheblich erklärt wird. Ich habe auch die kritischen Bemerkungen gehört und werde diese selbstverständlich mitnehmen. Vorab möchte ich kurz auf die Problematik hinweisen. Wir haben aktuell in § 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG) einen relativ offenen Rahmen, respektive wird dort einfach die Bemessung nach dem Aufwand der Behörden aufgeführt. Dieser Vorstoss ermöglicht es den Gerichten dann eben, den Aufwand ein bisschen zu spezifizieren, weil die Begründung eines Entscheides einen sehr grossen zeitlichen und personellen Aufwand darstellt. Gleichzeitig haben wir den Gebührenrahmen, welcher festlegt, wo das Gericht dann die Gebühren aufgrund der konkreten Situation festzulegen hat. Ich weise darauf hin, dass diese Aufgabe den Gerichten obliegt. Den gesetzlichen Rahmen legen wir fest. Ich begrüsse es, dass mit diesem Vorstoss der Begriff des "Aufwands" weiter differenziert werden kann. Die Gerichte stehen im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, was bedeutet, dass die Gerichte ihre Entscheide auch zu begründen haben, und der Effizienz. Die Gerichte werden in die Pflicht

genommen werden, umsichtig zu entscheiden, wann ein unbegründetes Urteil zu ergehen hat. Das wird meistens dann sein, wenn der Entscheid im Strafverfahren, wie bis zu einem gewissen Punkt üblich, mündlich zu begründen ist, oder aber auch in Fällen, in denen die Parteien die Meinung des Gerichtes bereits vorab einmal zur Kenntnis erhalten haben. Denn es ist schon so, dass die Begründungen auch Präjudizien schaffen, und den Parteien muss und soll auch einleuchten, warum ein Gericht so entscheidet, wie es entscheidet. Es wird vielleicht keine ausserordentliche Effizienzsteigerung geben, aber es wird eine Effizienzsteigerung geben. Zudem besteht die Möglichkeit, auch finanziell differenzierter zu entscheiden, was der Aufwand des Gerichts bedeutet. Natürlich nehmen wir auch die Kritik der GRÜNE-Fraktion entgegen. Wenn Sie diese Motion für erheblich erklären, wird es im Rahmen der Ausarbeitung unsere Aufgabe sein, diese Bedenken differenziert aufzunehmen, damit wir Ihnen hoffentlich einen Vorschlag unterbreiten können, der dann auch auf grösstmehrheitliche Zustimmung stossen wird. Ich bedanke mich bereits jetzt schon, dass Sie diese Motion erheblich erklären.

Präsident: Die Diskussion wird nicht weiter benützt – geschlossen. Wir kommen zur Beschlussfassung.

Beschlussfassung

Präsident: Bitte stimmen Sie jetzt über die Erheblicherklärung der Motion ab.

Abstimmung:

Ja: 111

Nein: 12

Enthaltung: 0

Präsident: Sie haben die Motion mit 111 Ja zu 12 Nein bei 0 Enthaltungen erheblich erklärt. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.